

COUNTRY REPORT
FÜR INVESTOREN UND
EXPORTEURE
SERBIEN



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	4
2.1	AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE	4
2.2	WIRTSCHAFTSPOLITIK	4
2.3	WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR	4
2.4	AUSSENHANDEL.....	5
2.5	WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN.....	7
3	POLITISCHE SITUATION	8
3.1	INLAND.....	8
3.2	SERBIEN UND DIE EU.....	9
3.3	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH.....	9
4	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1	GESELLSCHAFTSRECHT	10
4.2	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	12
4.3	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT	12
4.4	STREITBEILEGUNG	15
4.5	INSOLVENZ.....	16
4.6	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	17
4.7	ARBEITSRECHT	18
4.8	GRUNDERWERB.....	19
5	DOING BUSINESS IN SERBIEN	20
5.1	MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS	20
5.2	ZAHLUNGSKONDITIONEN UND LIEFERKONDITIONEN.....	21
5.3	BETREIBUNG.....	22
5.4	HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN.....	22
5.5	RISIKOEINSCHÄTZUNG.....	23
5.6	KORRUPTION	25
6	WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK.....	26
7	WEITERE KONTAKTE IM WEB	27

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Republik Serbien, ein Staat in der Mitte der Balkanhalbinsel, grenzt an Albanien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien und den Kosovo. Die Unabhängigkeit des Kosovo wird jedoch von Serbien nicht anerkannt. Serbien war die größte Teilrepublik Ex-Jugoslawiens. Nach dem Zerfall trat Serbien dessen Rechtsnachfolge an. Seit dem Ende des Milošević Regimes orientierte sich Serbien nach Westen und strebt die Mitgliedschaft in EU und NATO an. Serbien gliedert sich in Zentralserbien mit Belgrad als Zentrum und die autonome Provinz Vojvodina mit dem Zentrum Novi Sad.

Staatsform:	Republik
Verwaltungsapparat:	30 Bezirke
Fläche:	88.361 km ²
Einwohnerzahl:	7.120.666; Dichte: 80,6 Einwohner/km ²
Offizielle Sprache:	Serbisch
Währung:	1 RSD (RSD) = 100 Para (Serbien)
Hauptstadt:	Belgrad 1,3 Millionen Einwohner
Wirtschaftsstandorte:	Niš 237.000 Einwohner Priština (Kosovo) 200.000 Einwohner Novi Sad 192.000 Einwohner Kragujevac 147.000 Einwohner
Ethnische Gruppierungen:	82,8 % Serben, 3,9 % Ungarn, 2,1 % Bosniaken bzw. "ethnische Muslime", 1,4 % Roma, 1,1 % Jugoslawen (Eigenbezeichnung), 8,7 % andere
Religion:	mehrheitlich Serbisch-Orthodoxe, Katholiken, Muslime, Minderheiten von Protestanten und Juden
Rohstoffe:	Braunkohle, Kupfererze, Bauxit, Erdöl und -gas, Agrarland, Salz, Marmor, Kalkstein, Pyrit, Magnesium, Silber, Gold, Chromit, Antimon, Zink, Kupfer, Eisenerz,
Wichtigste Sektoren:	Pharmaindustrie, Maschinenbau, Papier und Holzproduktion
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNO, IWF, OSZE, EBRD, IBRD, IFC, ICAO, EAN, MIGA, Donaukommission, Europarat

2 WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Coface Country
Risk Assessment
C

Serbien galt lange als eines der stabilsten und dynamischsten Länder der Region. Nach der Finanzkrise, die Serbien hart getroffen hat, ist das Wachstum nur sehr gering gestiegen. 2013 gab es mit 2,5 % einen deutlichen Aufschwung. 2014 wird aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen Flutkatastrophe im Mai mit einer leichten Rezession gerechnet. Der Selbstdarstellung Serbiens als unternehmerfreundliches Land mit großem ausländischem Investitionsvolumen steht eine sehr große Unzufriedenheit in der Bevölkerung gegenüber.

2.1 AKTUELLE WIRTSCHAFTSLAGE

Die Rückkehr zum früheren Wachstumspfad wird sich durch die verheerende Flutkatastrophe weiter verzögern. Der entstandene Schaden beläuft sich nach Angaben der serbischen Regierung auf 1,5 Mrd. EUR. 43 % davon entstanden durch Produktionsausfälle. Die Wirtschaft wird daher 2014 leicht um 0,5 % zurückgehen, nach dem zunächst von einem leichten Wachstum im gleichen Ausmaß ausgegangen wurde. Zusätzlich wird sich die Leistungsbilanz verschlechtern, da Baumaterial importiert werden muss und die Agrarexporte deutlich zurückgehen. Darüber hinaus werden die Steuereinnahmen sinken, die Ausgaben für den Wiederaufbau dagegen beträchtlich sein. Die Inflationsrate ist 2013 nun jedoch gesunken, bedingt auch durch eine schwache heimische Nachfrage. Ein Problem stellte immer das hohe Leistungsbilanzdefizit dar, das durch Direktinvestitionen nicht ausgeglichen wurde, welches jedoch zuletzt durch Exporte im Automobilssektor und von auf Erdöl basierenden Produkten verringert werden konnte. Auch das Budgetdefizit gilt als zu hoch. Ein IMF-Programm wäre daher notwendig, auch um die internationale Kreditwürdigkeit Serbiens zu wahren und Direktinvestitionen anzulocken. Der Abschluss eines neuen Kreditabkommens wird jedoch frühestens für Mitte 2014 erwartet. Der Dinar ist volatil, sollte nach einer Abwertung jedoch mittelfristig wieder stärker werden. Korruption beeinträchtigt zentrale Bereiche des täglichen Lebens der Bevölkerung, beschädigt das Investitions- und Geschäftsklima, und führt zu Problemen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei Privatisierungen.

2.2 WIRTSCHAFTSPOLITIK

Serbien galt als das beliebteste Investitionszielland der Region und konnte in der Vergangenheit eine Vielzahl Unternehmen anziehen. Dem Land wird auch in der Zukunft großes Potential bescheinigt. Notwendige Reformen wie etwa im Pensionssystem und Gesundheitsbereich sowie Kürzungen der Pensionen und Gehälter im öffentlichen Sektor in Folge von Auflagen des IWF haben jedoch die Stimmung in der Bevölkerung sehr verschlechtert. Auch die Korruption konnte bisher nicht effektiv bekämpft werden. 2011 wurde ein neues Energiegesetz verabschiedet, durch welches der serbische Energiemarkt liberalisiert werden soll, die Position der Energieagentur, die die Preise für Elektrizität und Gas bestimmt, gestärkt werden, und die Investitionsbedingungen für Investoren verbessert werden soll. Industrielle Verbraucher haben ab dem Jahre 2012 und Kleinverbraucher sowie private Haushalte ab dem Jahre 2015 das Recht, ihren Versorger frei zu wählen.

2.3 WIRTSCHAFTSSTANDORTE UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

Das größte Dienstleistungszentrum ist die Finanzmetropole und Hauptstadt Belgrad, wo die meisten Unternehmen aus dem tertiären Sektor ihren Sitz haben. Auch die anderen großen Städte Novi Sad und Niš sind wichtige Dienstleistungsstandorte. Die fruchtbarste Region und damit Zentrum der Agrarwirtschaft ist die Pannonische Tiefebene im Norden des Landes in der Provinz Vojvodina.

2.4 AUSSENHANDEL

Importe kommen vorwiegend aus Russland, Deutschland und Italien und betreffen Fahrzeuge, Stahl sowie Öl und Gas.

Die Ausfuhren gehen vor allem nach Deutschland, Italien und Bosnien. Die exportseitig wichtigsten Warenpositionen sind Kernreaktoren, Kessel, Maschinen und Apparate.

Österreich ist einer der größten Investoren in Serbien, vor allem im Banken-, Versicherungs- und Leasingsektor.

In folgenden Tabellen finden Sie die wichtigsten Handelspartner Serbiens gegliedert nach Importen und Exporten sowie die Kennzahlen des Außenhandels Serbiens mit Österreich.

Wichtigste Handelspartner Serbiens

Importe in TUSD	2010	2011	2012	2013
EU 27	9.369.900,00	11.025.600,00	11.057.800,00	16.586.900
Italien	1.532.516,30	1.771.444,30	1.840.469,00	2.356.900
Deutschland	1.931.780,20	2.149.789,90	2.066.345,00	2.246.800
Russland	1.968.118,60	2.654.223,90	2.078.628,00	1.902.800
China	1.097.292,00	1.488.491,60	1.386.696,00	1.509.900
Ungarn	618.134,60	909.693,20	936.866,00	1.010.900
Polen	404.977,50	453.562,20	526.780,00	972.600
Österreich	499.188,00	678.032,30	659.055,00	628.800
Frankreich	476.976,60	537.040,20	516.907,00	602.700
Rumänien	524.004,50	883.002,10	825.433,00	581.100
Slowenien	500.398,20	588.577,60	591.978,00	568.800
Türkei	322.832,20	405.142,30	439.246,00	530.800
Bosnien und Herzegowina	555.199,70	670.059,30	491.323,00	480.100
Kroatien	427.494,80	488.213,90	538.144,00	467.500
Tschechische Republik	311.521,80	423.209,00	389.307,00	440.800
Bulgarien	579.688,80	480.109,60	501.193,00	439.200
Belgien	232.028,30	311.037,10	337.172,00	349.300
Niederlande	247.034,50	281.152,00	280.763,00	325.900
USA	251.895,90	288.221,00	316.999,00	307.300
Griechenland	225.689,40	306.388,10	304.534,00	299.700
Mazedonien	266.811,80	320.468,50	297.553,00	262.600

Quelle: Serbisches Statistisches Zentralamt

Exporte in TUSD	2010	2011	2012	2013
EU 27	5.614.800,00	6.791.000,00	6.597.000,00	13.562.200
Italien	1.118.493,10	1.306.210,30	1.201.034,00	2.381.700
Deutschland	1.008.215,60	1.330.705,70	1.315.675,00	1.737.600
Bosnien und Herzegowina	1.088.982,00	1.191.425,10	1.082.475,00	1.179.500
Russland	534.746,20	792.309,40	867.062,00	1.061.600
Rumänien	650.721,60	812.528,70	935.880,00	785.200
Mazedonien	476.816,60	524.651,40	482.101,00	567.800
USA	69.887,00	79.460,10	98.422,00	491.600
Slowenien	425.897,50	526.117,00	428.849,00	479.300
Kroatien	307.099,90	468.072,10	397.216,00	414.300
Ungarn	303.391,20	346.552,60	329.436,00	402.000
Österreich	338.417,40	371.640,20	283.585,00	371.400
Frankreich	276.720,80	309.109,30	285.168,00	353.100
Bulgarien	241.157,90	325.326,30	290.394,00	335.400
Tschechische Republik	135.043,10	157.387,30	170.498,00	320.300
Polen	113.136,10	182.474,40	180.815,00	271.800
Slowakei	173.421,50	215.975,30	253.713,00	270.700
Türkei	87.986,30	183.178,50	187.010,00	219.700
Griechenland	182.064,70	201.004,20	165.501,00	218.400
Belgien	131.538,20	132.491,40	126.428,00	169.900
Niederlande	157.053,30	132.326,40	145.649,00	153.200
China	7.257,70	15.257,20	20.267,00	21.900
Kasachstan	4.576,10	9.869,10	11.425,00	11.500

Quelle: Serbisches Statistisches Zentralamt

Österreichs Außenhandel mit Serbien:

Werte in TEUR	2010	2011	2012	2013
Export	482.518	546.902	544.558	502.604
Veränderung	+5,2 %	+13,3 %	-0,4 %	-7,7 %
Import	278.171	310.542	260.285	328.874
Veränderung	+22,2 %	+11,3 %	-15,8 %	26,4 %

Quelle: Statistik Austria

2.5 WIRTSCHAFTSKENNZAHLEN

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Serbiens:

Kennzahlen	2011	2012	2013	2014 (P)
Reales BIP-Wachstum (Veränderung in %)	1,6	-1,5	2,5	-0,5
Inflation (in %)	11,1	7,3	7,9	5,0
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-4,3	-7,1	-6,5	-8,5
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-9,1	-10,7	-5,0	-5,5
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	49,5	62,4	65,8	70,0

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface

3 POLITISCHE SITUATION

Serbien ist eine parlamentarische Demokratie. Das Einkammerparlament ist die Volksversammlung, die Narodna Skupština, mit 250 Abgeordneten. Die Vojvodina hat ein Regionalparlament. Exekutivorgane sind einerseits der Ministerpräsident, andererseits der vom Staatspräsident ernannte Ministerrat mit Kompetenzen für Landesverteidigung und Außenpolitik. Der Präsident wird für vier Jahre direkt gewählt. Die wichtigsten Parteien sind die Demokratische Partei (DS), die Liberale Demokratische Partei (LDP), Neues Serbien (NS), Vereinigtes Serbien (JS), die Serbische Fortschrittspartei (SNS), die sich von der Serbischen Radikalen Partei (SRS) abgespalten hat, und die Sozialistische Partei Serbiens (SPS).

3.1 INLAND

Präsident: Tomislav Nikolić
Ministerpräsident: Aleksandar Vučić
Regierungsform: Republik

Unter Präsident Boris Tadić (DS) und der Regierungskoalition aus liberalen Demokraten und Sozialisten unter Ministerpräsident Mirko Cvetković gab es in Serbien eine lange Phase politischer Stabilität. Bei den Parlamentswahlen im Mai 2012 gewann jedoch die Koalition „Steh auf, Serbien!“, mit dem ehemals extrem rechten Politiker Tomislav Nikolić (SNS) an der Spitze. Nikolić siegte unerwartet auch in der gleichzeitigen Präsidentenwahl, was mit der schweren Wirtschaftskrise im Land begründet wurde. Im März wurde nach vorgezogenen Neuwahlen die Koalition aus SNS und SPS aufgelöst und der Vize-Premierminister Aleksandar Vučić löste Ivica Dacic nach einem Erdrutschsieg ab. Mit 156 Mandaten erreichte die SNS die absolute Mehrheit im 250-köpfigen Parlament. Die nächste Präsidentschaftswahl findet im Mai 2017 statt. Vučić hat sich vom Nationalisten zum glaubwürdigen Europäer und Vertreter eines EU-Kurses gewandelt.

3.2 SERBIEN UND DIE EU

Ende April 2008 wurde das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zur Stärkung der pro-westlichen Kräfte in den Parlamentswahlen unterzeichnet. Das SAA ist eine wichtige Vorstufe für einen EU-Beitritt. Der Ratifizierungsprozess des SAA wurde von den EU-Mitgliedstaaten im Juni 2010 begonnen. Durch ein Überbrückungsabkommen haben die meisten Gemeinschaftswaren seit diesem Zeitpunkt zollfreien Zugang, allerdings unter strenger Herkunftsprüfung durch die serbischen Zollbehörden. Ende 2009 wurden Visaerleichterungen für die Einreise von Serben in den Schengen-Raum beschlossen. Im März 2012 erlangte Serbien nach einigen Verzögerungen offiziell Kandidatenstatus. Seit dem 1.9.2013 ist das SAA nun formal in Kraft. Im Jänner 2014 fanden die ersten Beitrittsverhandlungen statt, beginnend mit den schwierigsten Kapiteln, etwa zum Justizwesen und Rechtsstaatlichkeit. Serbien plant die Verhandlungen 2018 abzuschließen und 2020 EU-Mitglied zu werden.

Serbien und das Kosovo haben im April 2013 einen Kompromiss in einem Streitpunkt um die gegenseitige Anerkennung vereinbart. Die Einigung sieht unter anderem vor, dass der Kosovo bei allen regionalen Konferenzen unter dem Namen "Kosovo" auftreten kann. Er kann auch selbst Abkommen schließen – bisher war dafür die UN-Vertretung im Kosovo zuständig. Den Kosovo als Staat erkennt Serbien jedoch nicht an. Weiters sollen die Kosovo-Serben Autonomie erhalten, müssen sich im Gegenzug aber in den Kosovo-Staatsverband integrieren. Schon einen Monat nach der Einigung wollte Serbien das von der EU vermittelte Umsetzungsabkommen nachverhandeln.

Seit 2007 erhält Serbien Finanzhilfe im Rahmen des Pre-Accession Instrument (IPA). Diese soll vor allem der Stärkung der öffentlichen Verwaltung, der Rechtsstaatlichkeit und der Korruptionsbekämpfung dienen. Für 2013 wurde Serbien aus diesem Titel 208,3 Mio. EUR zugewiesen.

3.3 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

Serbien ist als völkerrechtlicher Nachfolgestaat Ex-Jugoslawiens in dessen Verträge eingetreten. Österreich hat folgende Abkommen mit Serbien unterzeichnet:

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien über soziale Sicherheit (BGBl. III Nr. 100/2002)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen (BGBl. III Nr. 156/1997)
- Abkommen über die wirtschaftliche, landwirtschaftliche, industrielle, technische und technologische Zusammenarbeit (BGBl. III Nr. 93/2002)
- Investitionsschutzabkommen (BGBl. III Nr. 151/2002)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (BGBl. Nr. III 8/2011)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien über soziale Sicherheit (BGBl. Nr.III 155/2012)

4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In Serbien existiert kein eigenes Zivilgesetzbuch. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind über verschiedene Einzelgesetze verstreut. Die Anpassung an europäische Standards wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Rechtssicherheit ist nur teilweise gewährleistet. Seit 1.1.2011 gilt ein neues Handelsgesetz, welches das alte Handelsgesetz, das Gesetz über Anforderungen an den Warenhandel, an damit verbundene Dienstleistungen und an deren Überwachung, sowie das Preisgesetz ersetzt. 2012 ist in Serbien auch ein neues Gesetz über die Patente in Kraft getreten. Das Recht auf Schutz der Erfindung hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Arbeitgeber. Ausländische natürliche und juristische Personen sind beim Schutz der Erfindungen in Serbien nur dann den Inländern gleichgesetzt, wenn sich dies aus zwischenstaatlichen Verträgen ergibt.

4.1 GESELLSCHAFTSRECHT

Nach langen Vorarbeiten ist am 1.2.2012 ein neues Gesetz über Handelsgesellschaften (HGG) in Kraft getreten. Das Gesetz wurde weitgehend mit EU-Recht harmonisiert. Mehr als 400 Artikel wurden neu gefasst oder geändert. Wesentlich strenger als früher ist die Haftung des Geschäftsführers, der Gesellschafter, Aktionäre, AR-Mitglieder, Prokuristen und Liquidatoren der Gesellschaft.

Zuständig für die Registrierung von in- und ausländischen Unternehmen ist die serbische "Agentur für die Registrierung von Unternehmen". Das Registrierungsverfahren wurde auf diese Weise zentralisiert und gleichzeitig vereinfacht, sodass Firmenregistrierungen nun innerhalb von fünf bis zehn Tagen ab Antragstellung vollzogen werden können (inklusive der Einholung der Steuernummer). Auch die Möglichkeit einer Online-Registrierung ist vorgesehen. Die Kosten belaufen sich auf etwa 350,- EUR. Dennoch muss die Prozedur der Eröffnung der Bankkonten beachtet werden, die oft länger dauert und komplizierter ist als das Gründungsverfahren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bank verpflichtet ist, die Eigentümerkette bezüglich der Gesellschaft lückenlos nachzuweisen (und zwar aufgrund des serbischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

Ausländischen natürlichen und juristischen Personen wird in Serbien der gleiche rechtliche Status eingeräumt. Alle vier bestehenden Unternehmensformen sind juristische Personen durch Eintragung in das entsprechende Register. Das Handelsregister wird nicht bei den Handelsgerichten, sondern in einer gesonderten Agentur für Handelsregister (Verwaltungsbehörde) geführt.

Rechtsform	Serbische Bezeichnungen
Aktiengesellschaft (AG)	Akcionarsko drutvo (a.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Drutvo s ogranienom odgovornou (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditno drutvo (k.d.)
Offene Gesellschaft (OG)	Ortako drutvo (o.d.)
Niederlassung, Repräsentanz	Derzeit keine eindeutige Information zur Unternehmensbezeichnung verfügbar.

Aktiengesellschaft

Neben dem Gründungsakt müssen Aktiengesellschaften auch über eine Satzung verfügen. Der Gründungsakt wird nur in der Gründungsphase benötigt, alle späteren Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse sind in der Satzung niederzulegen. Das Mindestgrundkapital beträgt nun 3 Mio. RSD (ca. 25.343,- EUR). Die Eintragung erfolgt durch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Sowohl juristische als auch (eine oder mehrere) natürliche Personen können eine AG gründen. Das HGG führte den Begriff einer Publikumsaktiengesellschaft, mit höheren Anforderungen an die Organisation und die Tätigkeit, ein.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist die am weitesten verbreitete Rechtsform. Die Eintragung der Gesellschaft erfolgt durch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Das erforderliche Einlagenkapital wurde von umgerechnet 500,- EUR auf 1,- EUR reduziert, welches innerhalb von zwei Jahren ab Gründung der GmbH eingebracht werden muss. Sacheinlagen sind zulässig und die Anteile an der Gesellschaft sind unter den Gesellschaftern frei übertragbar. Bei der Übertragung von Anteilen an Dritte steht den restlichen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu. Die Haftung der Gesellschafter über die Höhe der Einlage hinaus besteht ausschließlich dann, wenn das Unternehmen für rechtswidrige oder betrügerische Zwecke missbraucht worden ist. Die Gründung einer GmbH & Co KG ist in Serbien rechtlich nicht möglich. Es gibt keine maximale Anzahl von Gesellschaftern. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen, dies kann jedoch im Gründungsakt der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Kommanditgesellschaft

Nach dem serbischen Gesellschaftsrecht besteht die Kommanditgesellschaft zumindest aus einem Komplementär und einem Kommanditisten. Der Komplementär haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KG, der Kommanditist hingegen haftet nur für die vereinbarte Einlage. Teilhaber können zwei oder mehrere natürliche Personen sein. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital.

Offene Gesellschaft

Die Gesellschafter einer offenen Personengesellschaft haften sowohl persönlich als auch solidarisch und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Teilhaber können zwei oder mehrere natürliche Personen sein. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital.

Niederlassung, Repräsentanz

Inländischen sowie ausländischen Unternehmen ist das Recht eingeräumt, eine oder mehrere Niederlassungen im Land zu gründen, wobei Geschäfte im Namen und auf Rechnung des Unternehmens getätigt werden können. Eine Niederlassung muss registriert sein.

Ausländische Personen dürfen Repräsentanzen im Land führen, jedoch keine geschäftlichen Tätigkeiten verrichten. Sie bieten unter bestimmten Voraussetzungen den Vorteil, für den Betrieb der Repräsentanz notwendiges Büroinventar sowie Ausrüstung zollfrei importieren zu können. Die Registrierung erfolgt in einem speziellen Register beim Ministerium für ausländische Wirtschaftsbeziehungen.

4.2 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Im Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfegesetz ist die Einführung der International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) für alle juristischen Personen festgelegt.

Die Jahresabschlüsse sind am 28. Februar (konsolidierter Jahresabschluss bis 31. März und geprüfter Jahresabschluss mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers bis 30. Juni) bei der Serbischen Nationalbank zu hinterlegen. Eine Veröffentlichung auf der Homepage oder in Zeitungen ist verpflichtend. Die Agentur für Wirtschaftsregister ist für die Kontrolle der Finanzberichte zuständig.

Eine Wirtschaftsprüfung erfolgt bei allen mittleren und großen Unternehmen. Alle fünf Jahre müssen bei mittleren Unternehmen die Wirtschaftsprüfer gewechselt werden, bei großen Unternehmen alle drei Jahre.

4.3 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

Serbien gehört zu den Ländern, die eine Flat-Tax eingeführt haben. Serbien hat generell ein sehr steuerfreundliches Regime.

Körperschaftsteuer

Serbien sieht eine Körperschaftsteuer von 15 % vor. Die Bemessungsgrundlage wird durch den handelsrechtlichen Gewinn ermittelt, der sich nach den IFRS richtet. Für Ausschüttungen an inländische Muttergesellschaften gilt ein nationales Schachtelprivileg. Die Quellensteuer auf grenzüberschreitende Mietzinszahlungen und auf von nicht Ansässigen erzielte Veräußerungsgewinne beträgt 20 %. 2010 wurde der Kapitalertragssteuersatz von 20 % auf 10 % herabgesetzt. Die Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung wurde auf 180 Tage nach dem Ende des Besteuerungszeitraums verlängert (d.h. Ende Juni für das vergangene Jahr).

Einkommenssteuer

In Serbien gibt es das System der zweistufigen Besteuerung des Einkommens: Während des laufenden Jahres werden die jeweiligen Einkunftsarten getrennt besteuert (z.B. Lohnsteuer 10 %, Lizenzgebühren 20 %, Gewinnanteile 20 %, Erträge aus Vermietung 20 % etc.). Am Jahresende wird aus der Gesamtsumme des Einkommens der Gesamtbetrag ermittelt und nochmals mit einem Pauschalsteuersatz besteuert. Dieser Pauschalsatz betrifft In- und Ausländer, wenn ihre Einkünfte mehr als das 3-fache des jahresdurchschnittlichen serbischen Gehaltes betragen. Die Rate ist 10 % für alle Einkünfte, die unter dem 6-fachen des jahresdurchschnittlichen serbischen Gehaltes liegen, und 15 % für alle Einkünfte über dieser Grenze. Seit 2012 zählen Einkommen von Vorstandsmitgliedern und Erträge aus Arbeitnehmerbeteiligungen zum sonstigen Einkommen und werden mit einem Steuersatz von 20 % besteuert. Die steuerfreie Lohnhöhe beträgt 11.000,- RSD (ca. 96,- Euro) angehoben.

Mehrwertsteuer

Serbien war eines der letzten Länder in Europa, welches keine Mehrwertsteuer (Serbisch: PDV) einhob. Nach langen Diskussionen trat 2005 das neue Mehrwertsteuersystem in Kraft, das nun seit 2012 einen Normalsteuersatz von 20 % statt 18 % vorsieht. Dies ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Reduzierung des Haushaltsdefizits von derzeit 7,1 auf 4 % des BIP bis Ende 2015. Auf dem Programm stehen außerdem Einsparungen im öffentlichen Dienst und eine Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten. Dagegen sollen aber 130 verschiedenen Gebühren wegfallen, das Handwerk sowie kleine und mittlere Unternehmen sollen entlastet werden. Das Steuersystem soll insgesamt einfacher und transparenter werden.

Serbien hat als weitere Maßnahme zur Sanierung des Staatshaushaltes nun mit Anfang 2014 auch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 8 auf 10 % erhöht. Außerdem wurde beschlossen, dass der Verkauf und die Einfuhr von PCs sowie deren Komponenten nicht mehr dem ermäßigten Satz sondern dem Regelsteuersatz von 20 % unterliegen wird.

Die Liquidität der Klein- und Mittelbetriebe wird dadurch gestärkt, dass sie seit Jänner 2013 die Möglichkeit erhalten, die Mehrwertsteuer anders als bisher nicht bei Rechnungslegung, sondern erst bei Zahlungseingang zu entrichten. Die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen wurden von zehn auf 15 Tage für MwSt-Pflichtige, welche die Steuer monatlich bezahlen und auf 20 Tage für all jene, welche die MwSt alle drei Monate entrichten, verlängert. Landwirte können nun 8 % anstatt 5 % zurückfordern. Die Umsatzgrenze für die MwSt-Pflicht wurde von 4 auf 8 Mio. RSD (ca. 69.515,- EUR) jährlich erhöht. Die MwSt-Pflicht für Güter und Dienstleistungen in den Sonderwirtschaftszonen wurde abgeschafft.

Gänzlich steuerbefreit ohne das Recht auf Vorsteuerabzug sind unter anderem Banktransaktionen und Bankdienstleistungen, Umsätze mit Grund und Boden sowie die Miete von Wohnungen und Geschäftslokalen. Eine Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug ist für den Export von Waren, bestimmte Transportleistungen, die aktive Veredelung von zeitweilig importierten Waren etc. vorgesehen. Der Schwellenwert für die MwSt-Registrierung sind etwa 50.000,- EUR.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchsteuer wird in Serbien vom Hersteller oder vom Importeur entrichtet. Sie fällt an, wenn das verbrauchsteuerpflichtige Gut die Fabrik verlässt oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet Serbiens. Die unter die Verbrauchsteuer fallenden Produkte sind Ölprodukte, Tabak, alkoholische Getränke (ausgenommen in Serbien produzierter Wein), alkoholfreie Getränke mit künstlichem Aroma und Kaffee. Es schreibt auch eine spezifische und ad valorem Abgabe für Zigaretten vor, wodurch das Regime an europäische Standards angeglichen wurde.

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer beträgt 5 %. Die Grundsteuer ist progressiv und rangiert von 0,4 % bis 3 % der Bemessungsgrundlage.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Neben den extrem niedrigen Steuersätzen gibt es in Serbien einige andere sehr wirksame Investitionsanreize. Für Investitionen über 200 Mio. EUR mit mehr als 1.000 Beschäftigten übernimmt Serbien 25 % der Investitionskosten, für solche über 100 Mio. EUR mit mindestens 300 neuen Arbeitsplätzen ebenfalls 25 % und bei Investitionen über 50 Mio. EUR mit mehr als 300 neuen Arbeitsplätzen 20 % bzw. 10 % bei 150 Arbeitsplätzen. Für Investitionen im Produktionssektor, für international vermarktbar Dienstleistungen und für strategische Tourismusprojekte gibt es ebenfalls Zuschüsse abhängig von der Zahl der Beschäftigten und dem Investitionsvolumen.

Für bestimmte Branchen gibt es einen Investitionsfreibetrag von 20 % für Investitionen in Anlagevermögen. Begünstigte Branchen sind u. a. die metallverarbeitende Industrie, Kfz-Industrie, die Produktion von Geräten für Telekommunikation, Rundfunk und Hörfunk sowie die Textil- und Lederindustrie.

Unternehmen, die mehr als 800 Mio. RSD (ca. 7 Mio. EUR) in Anlagevermögen investieren und 200 neue Arbeitnehmer unbefristet anstellen, sind zehn Jahre steuerbefreit. Gewerbliche Investitionen sind für fünf Jahre steuerbefreit, ebenso Investitionen in unterentwickelte Regionen. Verluste können über fünf Jahre vorgetragen werden.

Freihandelszonen sind Pirot, Subotica, Zrenjanin, FAS Kragujevac, Sabac, Novi Sad, Uzice, South Nis, Smederevo, Svilajnac, Apatin and Vranje.

4.4 STREITBEILEGUNG

Ausländer werden von den lokalen Gerichten nicht diskriminiert. Dennoch wird vom Gerichtsweg, aufgrund der langen Verfahrensdauer, abgeraten. Zwischen Serbien und Österreich wurde bislang auch noch kein bilaterales Vollstreckungsabkommen für Gerichtsentscheidungen in Zivil- oder Handelsrechtssachen geschlossen. Es ist empfehlenswert, eine Schiedsklausel in die Verträge aufzunehmen.

Gerichtsorganisation

Das Prozessrecht ist sehr stark an die österreichische Zivilrechtsordnung angelehnt. 2009 wurde per Gesetz der Instanzenzug umfassend geändert, mit 34 Gerichten erster Instanz, 26 Gerichten zweiter Instanz und vier Berufungsgerichten. Es wurden auch spezialisierte Handels- und Verwaltungsgerichte eingerichtet. Reformen der Bestellung von Richtern und Staatsanwälten wurden 2009 umgesetzt. Es gibt jedoch weiterhin Bedenken hinsichtlich des Einflusses der Politik auf die Gerichtsbarkeit.

Die neue Strafprozessordnung trat erst Ende 2010 in Kraft. Die Folge dieser Missstände sind signifikante Verzögerungen in sowohl Straf- und Zivilprozessen. Im Jahr 2002 waren 1,6 Mio. und im Jahr 2008 ca. 2,4 Mio. Verfahren anhängig. Je nachdem, welches Gericht zuständig ist, kann die Länge der Verfahren stark variieren und in vielen Fällen ist die Verfahrensdauer nicht mit europäischen Standards vereinbar. Um diesen Problemen zu begegnen, hat die Regierung die erneute Überarbeitung der Gesetze zur Gerichtsorganisation beschlossen. Zudem wird eine Entlastung der Gerichte durch die Delegation gewisser Aufgaben angestrebt. Hierfür ist insbesondere der Erlass eines Mediationsgesetzes und die Einführung neuer juristischer Berufe geplant bzw. mittlerweile umgesetzt worden.

Das Zwangsvollstreckungswesen wurde zu diesem Zwecke bereits umfassend neu reguliert (Sl. RS 2002/80 idF 2012/93). Seit Mitte letzten Jahres tragen in Serbien bereits mehr als 100 Gerichtsvollzieher zur zunehmenden Entlastung der Gerichte bei, deren Zahl auf 300 Stellen erhöht werden soll.

Die seit längerem geplante Einführung eines öffentlichen Notarwesens zur weiteren Entlastung der Gerichte und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit wurde hingegen auf das Jahr 2014 verlegt. Die notwendigen Voraussetzungen für diese Maßnahme müssen erst noch geschaffen werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Das erwartete Schiedsverfahrensgesetz ist noch immer nicht verabschiedet worden. Nationale Schiedsverfahren sind selten. Die serbische Handelskammer hat jedoch ein Internationales Schiedsgericht eingerichtet, welches nach westlichen Regeln operiert. Ad-hoc-Schiedsgerichte im Bereich der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit werden noch nicht anerkannt.

Serbien hat das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen unterzeichnet. Mit Österreich besteht weiters ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

Im Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich, der Internationalen Handelskammer (ICC) oder eines anderen Schiedsgerichts vereinbart werden. Österreichischen Unternehmen und Mitgliedern der Wirtschaftskammer steht das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich zur Verfügung. Diese Nahebeziehung kann einen starken ausländischen Partner unter Umständen stören. Die Internationale Handelskammer (in Österreich durch die ICC Austria vertreten) hingegen ist eine weltweit vertretene Organisation.

Die Schiedsklausel des Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich lautet: „Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen

Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden." Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet: "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Beide Klauseln sind auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar. Detaillierte Auskünfte erhalten Sie im Internet unter <http://wko.at/arbitration> (Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich) oder unter www.icc-austria.org (ICC Austria, Internationale Handelskammer).

4.5 INSOLVENZ

Das Konkursgesetz sieht einen Zeitraum von 45 Tagen für die Einleitung des Konkursverfahrens vor. Kann ein Schuldner seine Verbindlichkeiten innerhalb dieser Frist nicht begleichen, hat er keine Zahlungen geleistet, hat er angekündigt, dass er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann oder trotz gerichtlicher Exekution seine Verbindlichkeiten nicht begleichen, ist er als insolvent anzusehen. Das „Gesetz betreffend die Behörde für die Lizenzvergabe an Masseverwalter für Insolvenzen“ regelt die Reorganisation von insolventen Schuldern durch einen festgesetzten Reorganisationsplan. Der Fall der masselosen Insolvenz ist im serbischen Insolvenzrecht nicht geregelt. Durch eine Novelle des Konkursgesetzes, welche 2010 in Kraft getreten ist, wurde das Verfahren schneller und kostengünstiger.

4.6 RECHTE DER SICHERHEITEN

Hypothek

Nach dem Hypothekengesetz aus 2004 ist die Hypothek das einzig gesetzlich geregelte Grundpfandrecht. Vorgesehen ist die Möglichkeit einer gerichtlichen und einer außergerichtlichen Befriedigung. Die Eintragung der Hypothek hat konstitutive Wirkung. 2006 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme von Hypotheken bei Immobilienentwicklungen erleichtert.

Das Gesetz über die treuhändische Eigentumsübertragung sieht eine Sicherungsübereignung von unbeweglichen Sachen vor. Erworben wird dieses Sicherungseigentum durch Eintragung in die entsprechenden öffentlichen Bücher mit dem Vermerk, dass es sich um einen treuhändischen Eigentumsübergang handelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform mit gerichtlicher Beglaubigung.

Rechte an Liegenschaften werden durch Eintragung in den Liegenschaftskataster erworben. An die Stelle des Antragsprinzips tritt die gesetzliche Pflicht zur Meldung von Rechtsänderungen. Das Register ist öffentlich.

Pfandrecht

Das Gesetz betreffend Sicherungsübereignung von beweglichem Vermögen ermöglicht die Begründung eines besitzlosen Pfandrechtes. Der Schuldner verpflichtet sich dabei, das besicherte Vermögen in einem eigenen Register eintragen zu lassen. Zur Besicherung können bewegliche Güter, Rechte, Anteile an Joint Ventures oder zukünftige Güter und Rechte dienen.

Die Angaben dieses Pfandregisters sind öffentlich und jedermann auf der Internetseite der Agentur für Wirtschaftsregister zugänglich.

Garantie

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Gewährleistung

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Eigentumsvorbehalt

Die gesetzliche Regelung über den Eigentumsvorbehalt findet sich im Gesetz über Schuldverhältnisse. Der Eigentumsvorbehalt muss bereits im Vertrag vereinbart werden. Empfehlenswert ist, den Eigentumsvorbehalt im Zollverfahren ausdrücklich vermerken zu lassen, da die serbische Gesetzesordnung keine Möglichkeit vorsieht, bereits für den Import verzollte Ware mittels Re-Export wieder an den ausländischen Lieferanten zurückzugeben. Nur durch eine Genehmigung des Bundesministeriums für Außenhandel wäre dies möglich. Diese wird allerdings nur in seltenen Fällen erteilt.

Factoring

Durch ein Gesetz aus 2013 (Sl.g. Nr. 62/13) wurde in Serbien Factoring erstmals gesetzlich geregelt. Factoring wird als eine Finanzdienstleistung definiert, durch die eine noch nicht fällige oder künftige kurzfristige Forderung, die aufgrund eines Vertrags über den Verkauf einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung entstanden ist, übertragen wird. Durch diese Neuregelung wird eine verbesserte Zahlungsmoral und somit eine Erhöhung der Liquidität der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung der Rechtssicherheit, sowie die Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit erwartet.

4.7 ARBEITSRECHT

Wird ein Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen, so gilt ein unbefristeter Arbeitsvertrag als vereinbart. Der Regelungsinhalt des Arbeitsvertrags ist gesetzlich vorgegeben. Der Durchschnittsbruttolohn in Serbien betrug 2013 umgerechnet 537,- EUR. Seit 1.4.2012 beträgt der Mindestlohn 20.010,- RSD (ca. 174,- EUR). Der Fortschrittsbericht 2012 für Serbien der Europäischen Kommission bescheinigt Defizite in den Bereichen Arbeitsschutz, Inklusion, Anti-Diskriminierung und Chancengleichheit. Das serbische Arbeitsrecht unterscheidet nicht zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft.

Arbeitsbewilligung

Ausländer benötigen eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung, die vom Innenministerium ausgestellt wird und eine vom Arbeitsamt ausgestellte Arbeitserlaubnis. In der Satzung von Unternehmen sind jene Arbeitsplätze zu beschreiben, die mit Ausländern besetzt werden können. Eine gültige Arbeitserlaubnis kann ausschließlich nach der rechtmäßigen Ausstellung einer dauerhaften oder vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung bewilligt werden. Der Antrag ist bei der örtlichen Zweigstelle des nationalen Beschäftigungsdienstes zu stellen.

Kündigungsrecht

Der Arbeitgeber kann den Arbeitsvertrag kündigen, wenn hierfür ein berechtigter Grund besteht, der sich aus der mangelnden Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, dessen Verhalten oder aus betrieblichen Gründen ergibt. Ein betriebsbedingter Kündigungsgrund liegt vor, wenn in Folge von technologischen, ökonomischen oder organisatorischen Veränderungen die Notwendigkeit zur Verrichtung von bestimmten Arbeiten wegfällt oder wenn es zur Verringerung des Arbeitsanfalls kommt. Wenn der Arbeitgeber festlegt, dass infolge der technologischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Änderungen in einem Zeitraum von 30 Tagen die Arbeit der unbefristet eingestellten Arbeitnehmer nicht mehr benötigt wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Programm für die Lösung des Problems der Überzahl der Arbeitnehmer zu erstellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor der Erstellung dieses Programms, in Zusammenarbeit mit der betreffenden Gewerkschaft und dem Nationaldienst für Beschäftigung, die entsprechenden Maßnahmen für die Weiterbeschäftigung der Überzahl an Arbeitnehmern vorzunehmen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer vor der Kündigung des Arbeitsvertrages die Abfindung auszuzahlen. Die Abfindung darf nicht niedriger sein als die Summe eines Drittels des Gehalts des Arbeitnehmers für jedes vollendete Arbeitsjahr im Arbeitsverhältnis im Rahmen der ersten zehn Jahre, die der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber beschäftigt war, zuzüglich eines Viertels des Gehalts des Arbeitnehmers für jedes weitere vollendete Jahr im Arbeitsverhältnis.

Seit Juli 2009 darf der Arbeitgeber jedoch bezahlten Zwangsurlaub auf unbestimmte Zeit bei Weiterzahlung von 60 % des Durchschnittsgehalts der letzten drei Monate verordnen.

Die Arbeitsinspektion hat die Aufsicht über die Anwendung des serbischen Arbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften. Wenn das Arbeitsinspektorat Kenntnis davon erlangt, dass durch eine Kündigung durch den Arbeitgeber das Recht eines Arbeitnehmers verletzt wurde und dass dieser Klage eingereicht hat, kann es auf Antrag des Arbeitnehmers die Vollstreckung der Kündigung bis zur Fällung des rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses aufschieben. In Serbien gibt es keine speziellen Arbeitsgerichte, so dass sich die Zuständigkeit für Streitsachen aus dem Bereich Arbeitsrecht nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften richtet.

Wird der Arbeitsvertrag durch den Arbeitnehmer gekündigt, stellt dieser dem Arbeitgeber die Vertragskündigung in einer schriftlichen Form zu. Dies hat mindestens 15 Tage vor dem Tag, den der Arbeitnehmer als den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses angeführt hat, zu erfolgen. Kündigt der Arbeitgeber besteht grundsätzlich keine Kündigungsfrist, außer wenn sie vereinbart wurde.

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer alle nicht ausgezahlten Gehälter, Gehälterstattungen und andere Leistungen, auf welche der Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch erworben hat, ausbezahlen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die verpflichtenden Sozialversicherungsbeiträge liegen gesamt unter 18 % (11 % für Pensionsversicherung, 6,15 % Krankenversicherung und 0,75 % Arbeitslosenversicherung) und sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Anteilen zu entrichten. Die minimale Bemessungsgrundlage sind 40 %, die maximale Bemessungsgrundlage das Fünffache des durchschnittlichen Monatseinkommens. Durch ein Gesetz über das Zentrale Register der obligatorischen Sozialversicherung wurde eine elektronische Datenbank für alle relevanten Daten geschaffen. Die Anmeldung bei diesem Register muss innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beschäftigungsbeginn oder dem Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. der Beendigung der Beschäftigung erfolgen.

4.8 GRUNDERWERB

Ausländische Bürger und ausländische Rechtspersonen sind Inländern grundsätzlich gleichgestellt. Das betreffende Grundstück muss jedoch Geschäftszwecken dienen und zusätzlich muss die Bedingung der Reziprozität mit dem Herkunftsland erfüllt sein. Im praktischen Sinne bedeutet dies, dass für den Immobilienerwerb in Serbien eine serbische Tochtergesellschaft gegründet werden muss. Eine Ausnahme bildet Bauland in Staatsbesitz, das zurzeit nur gepachtet werden kann sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der für den Erwerb erforderliche Grundbuchseintrag gestaltet sich in der Praxis teilweise noch schwierig. In Serbien besteht weiterhin die Möglichkeit der rechtlichen Trennung von Gebäude und Grundstück. Da viele Grundstücke aus dem ehemaligen gesellschaftlichen Eigentum in das Eigentum des Staates (Republik Serbien) übergegangen sind, und auf diesen Grundstücken in großem Umfang Gebäude ohne Bauerlaubnis errichtet wurden, sind die Eigentumsverhältnisse an Immobilien in Serbien sehr unübersichtlich. Ein neues Gesetz regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Art und Weise der Legalisierung von Bauobjekten oder Teilen davon, die ohne entsprechende Baugenehmigung errichtet wurden sowie die Bedingungen für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für dieselben. Trotz der Einführung von Notariaten bedarf seit 1.9.2012 die Verfügung über unbewegliche Sachen nicht zwingend der Notariatsaktform.

Ausländische natürliche Personen, welche ihre Geschäftstätigkeiten nicht in der Republik Serbien ausüben, können Eigentumsrechte an Wohnungen und Wohnhäusern, die sich auf dem Gebiet der Republik Serbien befinden, wie serbische Staatsbürger erwerben, sofern Reziprozität (Gegenseitigkeit) zwischen der Republik Serbien und dem Staat besteht, dem die betreffende natürliche Person angehört.

Diplomatische Reziprozität beim Erwerb von Eigentumsrechten zwischen der Republik Serbien und Österreich wurde anhand des Abkommens zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen eingerichtet.

5 DOING BUSINESS IN SERBIEN

Die Verhandlungen über den Beitritt Serbiens zur EU wurden im Jänner dieses Jahres eröffnet. Das Land hofft, bis 2020 aufgenommen zu werden. Ein wichtiger Schritt war hier auch die Vereinbarung über die Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo. Serbien verfügt über wichtige Bodenschätze wie Bauxit, Kohle und Kupfer.

Schwächen sind dagegen die labilen Staatsfinanzen, die Abhängigkeit von ausländischen Finanzierungen, die niedrigen ausländischen Direktinvestitionen sowie die dramatisch hohe Arbeitslosigkeit.

5.1 MÖGLICHKEITEN DES MARKTZUGANGS

Das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs von 2009 wurde 2013 mit den Vorschriften der EU harmonisiert. Die wichtigsten Änderungen bestehen in der Präzisierung des Kriteriums für die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Wettbewerbers. Die Dauer des Verfahrens der von Amts wegen zu erfolgenden Untersuchung einer Unternehmenskonzentration wurde auf vier Monate erhöht. Die Verjährungsfrist für die Einleitung eines Verfahrens wegen der Verletzung der Vorschriften des Wettbewerbsrechts wurde von drei Jahren auf fünf Jahre erhöht.

Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen

Innerhalb von drei Tagen nach der Einreise in das Staatsgebiet muss um eine Aufenthaltsgenehmigung angesucht werden. Es gibt befristete und unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen sowie das Geschäftsvisum. Eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung wird nur unter besonderen Voraussetzungen erteilt. Ein Geschäftsvisum wird für eine unbegrenzte Zahl Reisen bzw. für die Dauer der Beschäftigung ausgestellt. Seit 1.4.2009 müssen Arbeitgeber nicht mehr für ihre potentiellen Arbeitnehmer um Aufenthaltsgenehmigung ansuchen.

Seit 2009 benötigen serbische Staatsbürger für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen in der EU kein Visum mehr. Mit der Erteilung eines Visums des Typs D erhalten ausländische Staatsangehörige die Erlaubnis für die Einreise und den befristeten Aufenthalt in der Republik Serbien für eine Dauer von 90 Tagen bis zu einem Jahr. Dem Antrag für das Visum wird nur in dem Umfang einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung und unter den Voraussetzungen, die für die Erteilung einer solchen gelten stattgegeben. Ausländer, die sich für eine Dauer von mehr als 90 Tagen in Serbien aufhalten wollen, haben entweder die Möglichkeit, im Voraus ein Visum für einen vorübergehenden Aufenthalt oder nach der Einreise in Serbien bei der zuständigen Behörde eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Zölle und Handelschranken

73 % der Waren unterliegen Importtarifen von 1 % bis 10 %, wobei die Hälfte der Waren mit 1 % bis 5 % verzollt wird. Serbien hat unter anderem mit Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien sowie Rumänien Freihandelsabkommen abgeschlossen.

Serbien ist außerdem das einzige Land außerhalb der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), welches ein Freihandelsabkommen mit Russland vorweisen kann. Dieses liberalisiert seit 2000 den Handel auf 95 % aller Waren und wird durch ein Zusatzprotokoll von April 2009 auf weitere Waren ausgedehnt. Die Ausdehnung erfasst jedoch nicht fertige Autos. Weitere Freihandelsabkommen bestehen mit Weißrussland und, seit Ende 2010, mit der Türkei und den EFTA-Staaten. Der WTO-Beitritt Serbiens ist immer noch nicht erfolgt. Anfang 2011 wurde das bilaterale Abkommen über den WTO-Beitritt mit der EU abgeschlossen. Industriell-gewerbliche Waren und landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien unterliegen beim Import in die EU, sofern ein Präferenzursprungsnachweis vorgelegt wird, der Zollfreiheit.

Generell sind die Zollsenkungen auf Ursprungswaren aus der EU Teil des SAA und somit Teil des Integrationsprozesses in Richtung EU-Mitgliedschaft. Seit dem 1.1.2014 besteht in Serbien Zollfreiheit für 95,1 % aller Waren mit Präferenzursprung der EU und es können nun alle Fahrzeuge mit EU-Ursprung zollfrei in Serbien eingeführt werden. Für etwa 20 % der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden auch nach 2014, bis zum einem möglichen EU-Beitritt, Zölle erhoben werden. Der durchschnittliche Zollsatz von 2014 bis zu einem möglichen EU-Beitritt wird 0,99 % betragen.

5.2 ZAHLUNGSKONDITIONEN UND LIEFERKONDITIONEN

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Außerdem ist es ratsam, Zahlungen auf gesicherter Basis zu vereinbaren. Entweder durch ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, eine Bankgarantie von westlichen Banken oder Vorauszahlungen.

Bonitätsauskünfte

Es wird dringend empfohlen vor Lieferung auf offene Rechnung Bonitäts- und Wirtschaftsinformationen über mögliche Geschäftspartner einzuholen und bestehende Kreditlinien der Bonität der Kunden anzupassen. Coface Central Europe bietet hierfür maßgeschneiderte Lösungen im Rahmen eines umfangreichen Produktportfolios.

Bankwesen

Die Rechtslage hinsichtlich Bankenaufsicht und Einlagensicherung entspricht weitgehend dem Standard der EU-Mitgliedsstaaten. Für die Gründung einer Bank durch Ausländer gelten keine besonderen Einschränkungen, sofern entsprechende Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat der Gründer nachgewiesen werden kann. Die Bank bedarf zur Ausübung von Bankgeschäften einer Banklizenz.

Incoterms

Incoterms werden von der International Chamber of Commerce (ICC) erarbeitet und herausgegeben und finden sich in fast jedem grenzüberschreitenden Warenverkaufsvertrag weltweit.

Incoterms regeln Zeit und Ort des Übergangs der Risiken und Kosten einer Lieferung vom Verkäufer auf den Käufer. Weiters regeln sie die Pflichten von Käufer- und Verkäufer betreffend Be- und Entladung, Transport, Versicherung, Zollabwicklung, etc. Sie sind standardisierte Klauseln, die eine unkomplizierte und weltweit einheitliche Kauf- und Transportabwicklung garantieren sollen.

Incoterms erleichtern daher den internationalen Handel und unterstützen somit Geschäftsleute in verschiedenen Ländern eine „einheitliche Sprache“ zu sprechen. Nähere Informationen dazu bietet die International Chamber of Commerce <http://www.icc-austria.org>.

5.3 BETREIBUNG

Das Zwangsvollstreckungsrecht wurde durch ein neues Gesetz über die Zwangsvollstreckung und Sicherung novelliert. Eine Besonderheit ist die Zwangsvollstreckung aufgrund sogenannter glaubwürdiger Urkunden, zu welchen unter anderem der Wechsel und der Scheck (mit Wechsel- oder Scheckprotest), eine Rechnung (soweit nachgewiesen ist, dass der Gläubiger über die Fälligkeit in Kenntnis gesetzt wurde), Auszüge aus Geschäftsbüchern für kommunale Dienstleistungen, öffentliche Urkunden, die eine vollstreckbare Geldschuld beinhalten, Bankgarantien, Akkreditive und Rechnungen von Rechtsanwälten zählen. Gerichtlich anerkannte ausländische Vollstreckungstitel werden wie inländische vollstreckt. Für eine Vollstreckung müssen der Titel im Original sowie eine beglaubigte Übersetzung vorliegen.

Durch das neue Gesetz wurde zum ersten Mal die Möglichkeit für den Gläubiger festgeschrieben, seine Geld- oder Sachforderungen im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren mittels außergerichtlicher Gerichtsvollzieher geltend zu machen. Gesetzlich wurde auch die Möglichkeit der Eintreibung einer Geldforderung aufgrund einer ausländischen Rechnung als rechtsgültige Urkunde vorgeschrieben bzw. die Möglichkeit der Zwangseintreibung einer Geldforderung direkt im Vollstreckungsverfahren. Zuvor muss kein Prozessverfahren oder ein Anerkennungsverfahren durchgeführt werden. Gesetzliche Voraussetzung für die Durchführung der Vollstreckung ist, dass dem Gericht neben der Rechnung auch der begleitende Lieferschein oder ein anderer schriftlicher Nachweis dafür vorgelegt wird, dass der Schuldner über die Zahlungspflicht informiert ist, die aufgrund der Rechnung entstanden ist.

Außerdem schreibt das Gesetz vor, dass sofern in der Rechnung die Frist für die Fälligkeit der Zahlungspflicht nicht bezeichnet wurde, der Gläubiger dem Gericht den schriftlichen Nachweis zustellen muss, dass er den Schuldner aufgefordert hat, der fälligen Zahlungspflicht innerhalb nachträglich gesetzter und angemessener Frist nachzukommen.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

5.4 HALTUNG GEGENÜBER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN

Serbien ist sehr offen gegenüber ausländischen Investoren. Das Privatisierungsgesetz aus 2001, das "Gesetz über ausländische Investitionen" aus 2002 mit der Garantie der Gleichbehandlung des ausländischen Investors sowie die Stabilisierungsklausel der Rechte von ausländischen Investoren, welche durch nachträgliche Gesetzesänderungen nicht negativ beeinträchtigt werden können, die Vereinfachung der Formalitäten für Unternehmensgründungen, die sehr niedrigen Steuersätze sowie die Qualität der Arbeitskräfte machen Serbien zu einem der investitionsfreundlichsten Länder der Region. Zusätzlich hat ein ausländischer Investor die folgenden Rechte: Rückerstattung der Investition oder des Restbetrages im Falle einer vorzeitigen Beendigung, einen Anteil am Eigenkapital und die Rückerstattung im Falle der Liquidation sowie ungehinderte Überweisung der Gewinne ins Ausland. Verstärkt wird die vermögensrechtliche Position von Investoren aus Österreich durch bilaterale Abkommen. Zwischen Österreich und Ex-Jugoslawien wurde bereits 1989 ein Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen geschlossen, in welches Serbien eingetreten ist. Es gewährleistet unter anderem den freien Transfer von Zahlungen die im Zusammenhang mit einer Investition stehen.

Seit 2002 ist der Dinar frei konvertierbar und Fremdwährungen sind für internationale Abwicklungen für Private und Unternehmen frei verfügbar. Die Regelungen bezüglich der persönlichen Ausfuhr von Dinar und Devisen sind hingegen sehr restriktiv. Die Grenze liegt bei umgerechnet rund 10.000,- EUR. Ausgenommen sind allerdings etwa von einer serbischen Bank abgehobene Beträge. Ausländische Zahlungsmittel hingegen können nach Serbien ohne Beschränkungen eingeführt werden. Alle Zahlungen und Geldtransfers in Serbien haben in RSD zu erfolgen.

5.5 RISIKOEINSCHÄTZUNG

Die wirtschaftliche Erholung war 2013 im Wesentlichen auf die guten Ausfuhren zurückzuführen. Im ersten Quartal 2013 hat das Fiat-Werk (an dem der Staat zu 33 % beteiligt ist) die Produktion des 500L aufgenommen. Hiervon sollen pro Jahr 140.000 Stück für den europäischen und amerikanischen Markt gefertigt werden. Durch die vielfältige Landwirtschaft (Himbeeren, Mais, Äpfel, Pflaumen) ist die Selbstversorgung des Landes gesichert. Das Wachstum wird 2014 durch die Landwirtschaft (10 % des BIP) und das Hochfahren der Automobilproduktion unterstützt. Außerdem dürften die modernisierte Raffinerie der Ölgesellschaft NIS (des größten serbischen Unternehmens, an dem der Staat zu 26 % beteiligt ist) und der Abbau von Bodenschätzen von den hohen Rohstoffpreisen profitieren. Auf der Nachfrageseite wird der Konsum der privaten Haushalte durch die anhaltend hohe Arbeitslosenquote (25 % der erwerbstätigen Bevölkerung) gedämpft. Zudem wirkt sich die verminderte Indexbindung von Pensionen und Löhnen im öffentlichen Dienst negativ auf die Löhne aus. Angesichts einer Konsolidierung des Staatshaushalts sowie einer Senkung der Ausgaben werden sich öffentliche Investitionen in Grenzen halten. Serbien leidet unter dem schwachen Zustrom von ausländischen Direktinvestitionen (3 % des BIP). Allerdings ist das Geschäftsumfeld dank niedriger Steuern (15 % für Unternehmen) und Lohnkosten, die zu den geringsten in Osteuropa gehören, weiterhin wettbewerbsfähig. Von daher dürften ausländische Direktinvestitionen 2014 durch die Aussicht auf die Aufnahme von Verhandlungen zum Beitritt zur EU zunehmen. Weiterhin großes Interesse an Serbien haben die Vereinigten Arabischen Emirate. Das zeigt sich z.B. an der 49 %igen Beteiligung, die Etihad an der öffentlichen Fluggesellschaft JAR Airways übernommen hat. Auch wenn die Kapitalausstattung und die Rentabilität der Banken durchaus zufriedenstellend sind, geben die zunehmenden zweifelhaften Forderungen (20 %) Anlass zur Sorge. Beunruhigend ist zudem die Labilität der öffentlichen Kreditinstitute. Kredite dürften deswegen 2014 selektiver vergeben werden und weiter begrenzt sein. Die durchschnittliche Inflation dürfte sich aufgrund einer immer noch moderaten Binnennachfrage schließlich der Zielmarke der Zentralbank von 4 % annähern.

Notwendige Haushaltskonsolidierung durch mögliche neue Vereinbarung mit dem IWF gestützt

Serbien wurde in den Jahren 2009 bis 2011 durch den IWF unterstützt. Das Land setzt seine Bemühungen um eine Reduzierung der laufenden Ausgaben und eine Steigerung der Einnahmen weiter fort. Ein Beispiel hierfür ist insbesondere die Anhebung der Mehrwertsteuer (von 18 % auf 20 %) im Oktober 2012. Öffentliche Unternehmen haben in der Wirtschaft allerdings ein hohes Gewicht, schreiben aber zumeist rote Zahlen. In 175 Fällen ist eine Konsolidierung der Unternehmen erforderlich, und 25 von ihnen sollen privatisiert werden. Für sechs Unternehmen ist bereits ein Käufer gefunden worden. Vor diesem Hintergrund nimmt die Staatsverschuldung deutlich zu. Die Einnahmen des Staats werden weiterhin durch Zinsen belastet. In Kürze dürfte daher eine neue Vereinbarung mit dem IWF konkrete Formen annehmen. Das Defizit in der Leistungsbilanz gehört zu den höchsten in Osteuropa. Dennoch dürfte dieses Defizit 2014 aufgrund einer dynamischeren Nachfrage aus Europa (50 % der Ausfuhren) und – in geringerem Umfang – aus der Balkan-Freihandelszone (20 %) abnehmen. Ausländische Direktinvestitionen decken aber nur einen geringen Teil des Finanzierungsbedarfs ab. Deswegen ist die Auslandsverschuldung Serbiens stark gestiegen. Der Serbische Dinar hat sich 2013 bei einem Kurs von 110 RSD für 1 EUR stabilisiert, nachdem er vier Jahre in Folge an Wert verloren hat. Nach Schätzungen des IWF ist der Serbische Dinar aber weiterhin um 15 % bis 20 % überbewertet. Für die Privatwirtschaft besteht ein hohes Kursrisiko, da 70 % der Schulden (von privaten Haushalten und Unternehmen) in Fremdwährungen bestehen (zu 80 % in Euro). Die serbische Zentralbank besitzt allerdings komfortable Devisenreserven, die das Kursrisiko begrenzen dürften.

Stabile politische Mehrheit für den Anschluss an die EU

Die Serbische Fortschrittspartei (SNS) hat die vorgezogenen Parlamentswahlen am 16. März 2014 deutlich gewonnen und verfügt mit mehr als 150 der 250 Parlamentssitze über die absolute Mehrheit. Neuer Ministerpräsident dürfte Aleksandar Vucic, der Vorsitzende der SNS, werden. Zuvor hatte die SNS in einer Koalition mit der Sozialistischen Partei Serbiens (SPS) unter Ministerpräsident Ivica Dacic regiert, nach Beginn der EU-Beitrittsgespräche im Januar 2014 jedoch rasche Neuwahlen gefordert, um Reformen durchsetzen zu können. Die bevorstehenden notwendigen Sparmaßnahmen (Renten, Beamtenbezüge), durch die die Zahlungsfähigkeit des serbischen Staats gewährleistet und die Empfehlungen des IWF erfüllt werden sollen, haben die soziale Stabilität bereits beeinträchtigt. Serbien erkennt die im Februar 2008 ausgerufene Unabhängigkeit des Kosovo nicht an. Die angestrebte Anbindung an Europa trägt aber dennoch zu einer Normalisierung der bilateralen Beziehungen bei. Im April 2013 wurde die Wiederaufnahme von Gesprächen über den Status des Nordkosovo an der Grenze zu Serbien in einer historischen Vereinbarung beschlossen. Diese städtisch geprägte Region wird mehr Autonomie erhalten, und nur die Polizei des Kosovo wird hier zum Einsatz kommen. Diese entscheidende Etappe erleichterte den Beginn der EU-Beitrittsverhandlungen im Jänner 2014. Des Weiteren dürfte der Konvergenzprozess zur Angleichung an europäische Standards während der Beitrittsverhandlungen positive Auswirkungen auf die Korruption, die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz und die schwerfällige Verwaltung haben.

5.6 KORRUPTION

Serbien belegte in der Rangliste des internationalen Korruptions(wahrnehmungs)index 2013 Platz 72 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8 Plätze verbessert. Deutschland und Österreich belegten im Vergleich die Plätze 12 und 26. Der Korruptionsindex wird von Transparency International herausgegeben und listet Länder nach dem Grad der bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommenen Korruption. Diese Wahrnehmung stützt sich auf Umfragen von Managern und Experten und bezieht sich ausschließlich auf den öffentlichen Sektor.

Der von der Weltbank erhobene „Doing Business“-Index (www.doingbusiness.org) drückt den Grad der Einfachheit, in einem bestimmten Land geschäftlich tätig zu werden, aus. Im Ranking 2014 liegt Serbien auf dem 93. Platz. Auch hier sei als Vergleich wieder auf Deutschland und Österreich verwiesen, die Platz 21 bzw. Platz 30 belegen. Der Index setzt sich aus zehn verschiedenen Sub-Indices zusammen. Diese erheben, ob Gesetze oder andere Regelungen in den einzelnen Bereichen existieren und ob bzw. wie sie angewendet werden. Diese Unterkategorien beschäftigen sich beispielsweise mit der Zahlung von Steuern, der Einstellung von Mitarbeitern und der Gründung und Schließung eines Unternehmens. Besonders schlechte Werte hat Serbien in den Rubriken Zahlung von Steuern und Erlangung von Baugenehmigungen. Serbien konnte sich in keinen Bereichen verbessern.

6 WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Serbien übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Mindestkapital GmbH: 1,- EUR• Mindestkapital AG: 3 Mio. RSD (ca. 26.068,- EUR)
Steuern:	<ul style="list-style-type: none">• Einkommensteuer zweistufig• Mehrwertsteuer 20 % (10 % reduziert)• Körperschaftsteuer 15 %• Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich
Investitionen:	<ul style="list-style-type: none">• Gleichbehandlung von Ausländern• Gesetzliche Gewährleistungen für Investitionsschutz• Abkommen mit Österreich
Devisenrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Devisenrechtliche Bestimmungen bezüglich des Transfers ins Ausland sind sehr streng• Devisenkonten für ausländische juristische Personen möglich
Arbeitsrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Durchschnittseinkommen umgerechnet ca. 537,- EUR• Arbeitsbewilligung erforderlich• Auch betriebsbedingte Kündigungen möglich
Zollrecht:	<ul style="list-style-type: none">• Zahlreiche Freihandelsabkommen, auch mit Russland, Weißrussland und der Türkei• WTO-Beitritt steht bevor
Einreise und Aufenthalt:	<ul style="list-style-type: none">• Befristete und unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen oder Geschäftsvisum• Kein Visum für EU Bürger bis 90 Tage Aufenthalt

7 WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Serbien.

Serbische Agentur für Förderung von Investitionen und Export (SIEPA) (nur in Englisch verfügbar)	http://www.siepa.gov.rs
Agentur für Privatisierung der Republik Serbien	http://www.priv.rs
Parlament Serbien (nur in Englisch verfügbar)	http://www.parlament.rs
Ministerium für Justiz (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mpravde.gov.rs
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfa.gov.rs
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfin.gov.rs
Land & Leute Serbien (nur in Englisch verfügbar)	http://www.serbia-tourism.org
Serbisches Statistisches Zentralamt	http://webzrs.stat.gov.rs
Serbische Agentur für Förderung von Investitionen und Export (SIEPA) (nur in Englisch verfügbar)	http://www.siepa.gov.rs

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ahk.de>
<http://www.bankaustria.at>
www.doingbusiness.org
<http://www.gtai.de>
<http://www.cofacecentraleurope.com> >> Country Risk and Economic Research
<http://www.euractiv.org>
<http://ec.europa.eu>
<http://www.icc.org>
<http://www.raiffeisen.at>
<http://www.siepa.gov.rs>
<http://www.transparency.org>
<http://www.volksbanken.at>
<http://www.wiiw.ac.at>
<http://www.wko.at>
<http://wordbank.org>

Print

- European Commission, Progress Reports on Serbia
 - Falke, Zum Stand der Insolvenzrechte in Staaten Süd – und Südosteuropas, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 06/2006, 161
 - Piuk, Schiedsgerichtsbarkeit in Serbien, eastlex 2005, 159
 - Schummer/Stevic, Konzessionen in Serbien als Form der Investition durch Ausländer, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 02/2005, 33
 - Vasiljevi, Serbisches Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften im Überblick, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 01/2006, S. 1
 - Zwitter-Tehovnik, Beschäftigung ausländischer Personen in Serbien Abgaben- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, eastlex 2006, 19
 - Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Jahrgänge 2005 bis 2014, mehrere Artikel
 - Kaps, Wirtschaftlicher Strategiewechsel in Serbien – Das Land auf dem Balkan wird für Investoren immer attraktiver, 21.2.2011, www.faz.net
- Handbuch Länderisiken 2014, Coface Deutschland AG, Mainz 2014

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstand Mag. Christian Berger; Redaktion: Ing. Susanne Krönes, Mag. Karin Proschko, Inhalt: Mag.iur. Stefanie Saghy und Dr. Josefine Kuhlmann.

Layout: Barbara Boyer; KSV1870 Holding AG, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Country Risk Assessment wurde mit Stichtag 30.4.2014 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

SIE HABEN FRAGEN?

**Rufen Sie uns an-
Wir beraten Sie gerne!**

CustomerCareCenter

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

www.ksv.at, ksv@ksv.at

KSV1870

KSV1870 Holding AG

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

KSV1870

cofac
FOR SAFER 1